

Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Drei-Länder-Kurier • 18. Jahrgang • Nr. 12 • 09.12.17 • Seite 4

Bezirksregierung Köln Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Flurbereinigung Hastenrath Az.: - 33.43 - 5 11 04 -

50667 Köln, den 25.10.2017 Zeughausstr. 2 - 10 Tel. 0221 147-2033

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Hastenrath, gelegen in dem Gebiet der Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, wird hiermit die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass

- 1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
- die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind,
- die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt haben

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hastenrath. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), zulässig und gerecht-

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch wurde berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde bei der zuständigen Katasterbehörde beantragt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

> Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweise:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hastenrath zu.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Im Auftrag

LS gez. Frauenrath

Frauenrath

Regierungsvermessungsdirektorin

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

· kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt • kostenlos durch Hauswurfsendung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Philippenkuhle/II" im Bereich der Ortslage Birgden in der Gemeinde Gangelt

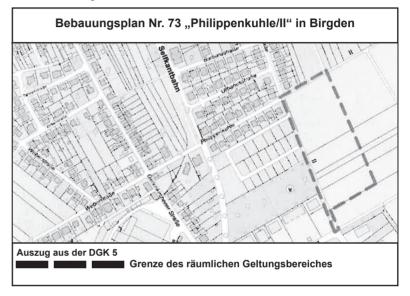
Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004

(BGBI. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (siehe nachfolgende Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln, Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und des Kreises Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde) liegen vom

18. Dezember 2017 bis einschließlich 19. Januar 2018 während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr von 14 00 Uhr bis 16 00 Uhr dienstags donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes:

Schutzgut Mensch

Immissionsbelastungen durch angrenzendes Gewerbegebiet, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen und bestehenden Biogasanlage, Verkehrslärm, Naherholungs- Schutzgut Landschaftsbild Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)

- Schutzgut Boden

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung

- Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

- Schutzgüter Luft und Klima

Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, mit Schreiben vom 16.05.2017: Abstände zur bestehenden Biogasanlage

Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 23.05.2017: Lärm- und Abgasemissionen durch den Flugplatz Geilenkirchen

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 08.05.2017: Lärmbelastung durch das Gewerbegebiet, Geruchsbelastungen durch die vorhandene Biogasanlage

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- 1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.12.2017

Tholen Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Auslegungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der Baugrenzen, sodass die Garagen entlang der südwestlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden können. Hierdurch können die je Doppelhaushälfte 10,5 m breiten Baufenster vollständig für das Hauptgebäude genutzt werden, was einer angemessenen Ausnutzbarkeit der Grundstücke entspricht.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug



Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

18.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil

Drei-Länder-Kurier • 18. Jahrgang • Nr. 12 • 09.12.17 • Seite 6

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- 1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.12.2017

Tholen Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes

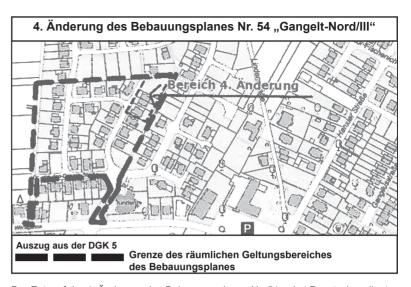
Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung wird das Ziel beabsichtigt, eine unbeabsichtigte Härte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt – Nord/III" bauleitplanerisch und damit nachhaltig zu korrigieren.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

18.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- 1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.12.2017

Tholen Bürgermeister